

Inhalt:

1. Steuerliche Änderungen in 2018
2. Nur Aufgabenzuweisung an ein ausdrücklich benanntes Organ ist wirksam
3. BMF konkretisiert Gewinnerzielungsverbot von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

1. Steuerliche Änderungen in 2018

Folgende steuerliche Änderungen greifen ab dem 1. Januar 2018:

Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Ab 2018 verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für Vereine und alle anderen Steuerpflichtigen auf sieben Monate. Statt bisher bis zum 31. Mai des Folgejahres müssen die Steuererklärungen erst bis 31. Juli beim Finanzamt eingereicht werden.

Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt, verlängert sich die Frist auf Ende Februar des Folgejahres.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, 22.07.2016, Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1679)

Abschreibungsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter werden erhöht

Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Geräte, Büromöbel) können bisher bis zu einem Nettobetrag von 410 Euro sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Sind die Anschaffungskosten höher, muss das Anlagegut abgeschrieben werden.

Diese Grenze wird auf **800 €** erhöht.

Für die sog. **Poolabschreibung** (für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1.000 €) erhöht sich die **Untergrenze auf 250 €**.

Hinweis: Die Poolabschreibung hat aber durch die neue 800-Euro-Grenze an Bedeutung verloren. Eine Vereinfachung bringt sie nämlich künftig nur noch bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen 800 und 1.000 €.

Aufzeichnungspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter

Bisher müssen Sachanlagegüter mit einem Anschaffungswert von über 150 Euro in ein Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Diese Wertgrenze erhöht sich auf **250 Euro**.

Hinweis: Für gemeinnützige Vereine gelten diese ertragssteuerlichen Abschreibungsregelungen verbindlich nur im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2. Nur Aufgabenzuweisung an ein ausdrücklich benanntes Organ ist wirksam

Überträgt die Vereinsatzung Aufgaben, die sonst der Mitgliederversammlung zustehen, einem anderen Organ, muss dieses in der Satzung ausdrücklich benannt werden. Eine entsprechende Auslegung der Satzung kommt hier nicht in Frage.

Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) München im Fall eines Verbandes, bei dem der Bundesvorstand für den Ausschluss von Mitgliedern der Untergliederungen zuständig war. Diese Regelung – so das OLG – kann nicht so ausgelegt werden, dass sie auch für Personen gilt die unmittelbar Mitglieder des Bundesverbandes sind.

Gemäß § 32 Abs. 1 BGB werden die Angelegenheiten eines Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. § 40 BGB bestimmt, dass die Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten des Vereins durch die Satzung erfolgt. Bei einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen muss sich das aus Satzung klar ersichtlich ergeben, wenn es um eine für das Vereinsleben grundsätzliche Entscheidung geht.

OLG München, Endurteil vom 26.07.2017, 20 U 5009/16

3. BMF konkretisiert Gewinnerzielungsverbot von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) macht genauere Vorgaben für das Gewinnerzielungsverbot bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen.

Für Zweckbetriebe im Bereich der Wohlfahrtspflege gilt ein besonderes Gewinnerzielungsverbot. § 66 Abgabenordnung (AO) verlangt, dass die Wohlfahrtspflege „nicht des Erwerbs wegen“ ausgeübt wird. Das wird als Verbot der Gewinnerzielung ausgelegt.

Schon nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht jede Gewinnerzielung schädlich. Sie ist in gewissem Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – unschädlich für die Steuerbegünstigung (Anwendungserlass zur AO, Ziffer 2 zu § 66).

Was das bedeutet, hat das Bundesfinanzministerium jetzt genauer gefasst (Schreiben vom 6.12.2017, IV C 4 - S 0185/14/10002 :001). Danach liegt regelmäßig kein Zweckbetrieb mehr vor, wenn der Betrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen.

Nicht schädlich ist es, wenn die Gewinne unbeabsichtigt entstehen – z.B. aufgrund von Marktschwankungen – oder aufgrund staatlich regulierter Preise (z. B. fester Pflegesätze).

Der **konkrete Finanzierungsbedarf** umfasst die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung(en) der Wohlfahrtspflege notwendig sind – inklusive zweckgebundener Rücklagen und Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AO).

Zur **wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre** gehören

- Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne des § 66 AO (Zweckbetriebe)
- besondere Zweckbetriebe nach § 68 AO, soweit sie auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen (z.B. Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime und Mahlzeitendienste)
- Zweckbetriebe nach § 67 AO (Krankenhäuser) und
- satzungsbezogene ideelle Tätigkeiten, d.h. unentgeltliche Leistungen der Wohlfahrtspflege

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung wird in Ziffer 2 zu § 66 entsprechend geändert.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl